



Hygieneschutzkonzept im Rahmen der Corona-Pandemie

Schwarzachtalhalle

in Ergänzung und basierend zur Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 19.03.2022.

Dieses Konzept regelt nicht die Auflagen und Maßnahmen für Veranstalter basierend auf

- Rahmenkonzept für Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen (09.12.2021)
- Rahmenkonzept Messen und Ausstellungen (10.12.2021)
- Rahmenkonzept kulturelle Veranstaltungen (07.03.2022)
- Rahmenkonzept Gastronomie (13.12.2021)
- Individuelle Schutzkonzepte durch die jeweiligen Veranstalter/Nutzer

Hinweis zum Schutzkonzept:

Nach der BayIfSMV muss das Schutz- und Hygienekonzept nur vorgehalten und auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Gesundheitsamt vor Ort muss grundsätzlich nicht eingeholt werden. Es muss daher in der Einrichtung in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhanden sein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die einer Einzelfallentscheidung und somit Genehmigung bedürfen.

Festlegung der Personenbegrenzung:

Gemäß Bayerischer Infektionsschutzverordnung vom 19.03.2022 entfällt §4a und somit jegliche Kapazitäts- sowie Kontaktbeschränkung.

Zutrittsverbot:

1. Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 (14 Tage) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes enge Kontaktpersonen sind, ein erhöhtes Infektionsrisiko haben (enge Kontaktpersonen) und nicht zu den Ausnahmefällen (geimpft / genesen) einer Quarantänepflicht zählen.
2. Personen, bei denen ein PCR, Antigen-Schnelltest oder Selbsttest zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 geführt hat (positives Ergebnis)
3. Personen, wo im häuslichen Umfeld ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht (Familienmitglied erkrankt z. B. mit Fieber und/oder ausständigem Testergebnis)
4. *Personen, bei denen Erkrankungsanzeichen vorliegen, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hindeuten (u.a. Husten, Fieber oder Anzeichen für eine erhöhte Temperatur, Geschmacks-/Geruchsverlust, Schnupfen)*

Wichtig:

Wer während einer Veranstaltung akut erkrankt, insbesondere mit Symptomen einer COVID 19 Erkrankung (u.a. ständiges Husten oder Niesen) hat die Schwarzachtalhalle sofort zu verlassen, spätestens nach Aufforderung durch den Veranstalter oder Hallenbetreiber. Dieser Aufforderung ist Folge zu leisten. Wer nach einer Veranstaltung akut erkrankt, sollte sich auf COVID 19 testen lassen und die allgemein gültigen Schutzmaßnahmen zwingend einhalten.

Maskenpflicht und Mindestabstand:

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske (FFP2, MNS) zu tragen. Im gesamten Gebäude einschl. aller Räumlichkeiten gilt Maskenpflicht (FFP2, MNS). Hiervon kann nur am festen Sitz oder Stehplatz abgewichen werden, wenn zuverlässig zu anderen Personen (außer Personen des eigenen Hausstandes) ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

Kontaktpersonenermittlung:

Die Erfassung von Kontaktdaten zur Kontaktpersonenermittlung ist nach der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht mehr erforderlich.

Lüften:

Die Halle wie auch die Nebenräume sowie sanitäre Anlagen sind vor, während und nach einer Veranstaltung über eine zentrale Be- und Entlüftungsanlage geregelt. Diese wird durch eine zuständige Person des Hallenbetreibers bei Veranstaltungen betrieben. Zusätzlich können auf Wunsch in der Halle Dachfenster oder seitliche Eingangstüren geöffnet werden.

Reinigung:

Der Betreiber der Schwarzachtalhalle sorgt für eine regelmäßige, dem Veranstaltungszyklus angepasste Reinigung aller Räumlichkeiten. Sanitäre Anlagen sowie hygienesensible, stark frequentierte Kontaktflächen werden großzügiger gereinigt.

Zugangsregelung:

Je nach Veranstaltungsart gelten unterschiedliche Zugangsregelungen. Derzeit sind Veranstaltungen unter 2G oder 3G möglich. Veranstalter haben die entsprechenden Regelungen und deren Inhalte gemäß der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umzusetzen.

Personalschutz:

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Veranstalter und Betreiber sind verpflichtet, diese einzuhalten.

Ablauf einer Veranstaltung, Eingang- und Ausgang, Parkplatz:

Der Ablauf einer Veranstaltung obliegt dem Veranstalter, der für die Einhaltung der aktuell geltenden Vorgaben aus der Bayerischen Infektionsschutzverordnung und weiterer gültiger Rahmenkonzepte des Staatsministeriums verantwortlich ist. Hierfür hat er ein individuelles Schutzkonzept zu erarbeiten und vor Ort am Veranstaltungstag aufzubewahren und nach Aufforderung durch den Betreiber, das Ordnungsamt oder die Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Ein- und Ausgänge sind so zu regeln, dass es zu keinem größeren Begegnungsverkehr oder Gruppierungen kommt. Dies gilt auch für den gesamten zugehörigen Parkplatzbereich. Hier sind ggf. auch Einweiser oder Ordner einzusetzen. Hierfür ist der Veranstalter zuständig.

Die Veranstalter/Nutzer sind für die Einhaltung der Vorgaben aus dem Schutzkonzept, der Bayerischen Infektionsschutzverordnung und Rahmenhygienekonzepte verpflichtet.

Neunburg vorm Wald, den 19.03.2022 Stadt Neunburg vorm Wald



Peter Fleischmann
Geschäftsführer Stadtwerke Freizeit Gmb